

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Nachname, Vorname

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

Telefon-Nr.



**Abzugsmenge im
landwirtschaftlichen
Bereich**

**Einbau eines Wasserzweischenzählers
(Stallzähler)**

An die
Gemeinde Guteneck
-Verbrauchsgebührenabrechnung-
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

Hiermit wird mitgeteilt, dass auf nachfolgend genanntem Grundstück **ein Wasserzweischenzähler (Stallzähler) eingebaut wurde**. Gleichzeitig wird hiermit die Abnahme dieses Wasserzweischenzählers beantragt.

Grundstück (Anwesen):

Lage (Straße, HsNr.): _____

Flurnummer: _____

Gemarkung: _____

Die in Abzug zu bringende Wassermenge im landwirtschaftlichen Bereich wird für folgende Zwecke benötigt:

- Trinkwasser für die Tiere Schwemmentmistung Spritzwasser
- Sonstiges: _____

Der Wasserzweischenzähler (Stallzähler)

- wurde eingebaut am: _____

- ist geeicht bzw. beglaubigt bis: _____

- hat die Zählernummer: _____

- hat heute folgenden Zählerstand: _____ **cbm**

- wurde an folgendem Standort eingebaut: _____

Abwasser (Spülwasser) aus der Melkkammer:

Das Abwasser aus der **Melkkammer**
(Spülwasser) wird eingeleitet in: _____

Bei Einleitung des Abwassers aus der Melkkammer in die Kanalisation erfolgt der Nachweis der eingeleiteten Wassermenge über

- einen Abwasserzähler (weiterer Zähler in der Melkkammer).
- eine Bestätigung des Herstellers über die erforderliche Wassermenge je Spülvorgang sowie Anzahl der Spülvorgänge.

Hinweise zum Wasserzweischenzähler (Stallzähler):

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Wasserzweischenzählers hat der Antragsteller (Grundstückseigentümer) unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- a) Der Zähler ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- b) Der Zähler muss frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Des Weiteren muss der Zähler so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur noch die Entnahmestelle für die Stallung vorhanden ist.
- c) Der Zähler ist im Übrigen so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann.
- d) Die durch den Wasserzweischenzähler erfasste Wassermenge darf weder direkt noch indirekt in den Kanal gelangen.
- e) Wasserzweischenzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) selbst verantwortlich. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht geeichten bzw. nicht ausgetauschten Wasserzweischenzähler gemessenen Wassermengen bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.
- f) Nach Einbau und Antragstellung wird der Wasserzweischenzähler von einem Mitarbeiter der Gemeinde Guteneck (z. B. Wasserwart oder Gemeindearbeiter) überprüft und verplombt. Die Gemeinde Guteneck behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.

Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

- a) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) garantiert, dass der Wasserzweischenzähler nur die Wassermengen misst, die nachweislich nicht in die Kanalisation der Gemeinde Guteneck gelangen, weil diese im Stall bzw. für die Viehwirtschaft (Güllewirtschaft) auf dem Grundstück zurückgehalten bzw. verbraucht werden. Die über diesen Zähler gemessene Wassermenge gelangt weder direkt noch indirekt in die Kanalisation.
- b) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, für den Fall, dass der Wasserzweischenzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr anzeigt, umgehend für die Reparatur oder den Austausch dieses Zählers zu sorgen.
- c) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Ablesung dieses Wasserzweischenzählers gemeinsam mit der Ablesung des gemeindlichen Hauptwasserzählers vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen und den Zählerstand der Gemeinde Guteneck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Wasserzweischenzähler geeicht bzw. beglaubigt ist.
- e) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) erklärt sich mit den von der Gemeinde Guteneck vorzunehmenden Stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt. Nach § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Gemeinde Guteneck die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzweischenzähler entnommene Wasser nicht im Stall bzw. für die Viehwirtschaft (Güllewirtschaft) genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung usw.) oder wenn das landwirtschaftlich verwendete Wasser aus einem privaten Brunnen bzw. aus dem Ortsnetz einer früheren Wassergenossenschaft stammt und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zufolge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Gemeinde Guteneck ausgefüllt:

Der Wasserzweischenzähler zur Ermittlung der Abzugsmenge im landwirtschaftlichen Bereich wurde überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der Wasserzweischenzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o. a. Vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

Guteneck, den _____

Unterschrift: _____